

An das  
Prüfungsamt Physik  
Fakultät für Physik  
Zi.-Nr. PHY 1.0.07

**Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit** in der Fakultät Physik  
gem. § 39 u. § 40 der Masterprüfungsordnung vom 12.10.2016

\_\_\_\_\_  
(Vor- u. Zuname)

\_\_\_\_\_  
(Matrikel-Nr.)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Studienbeginn)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(e-mail)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Handy)

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht bereits eine Masterprüfung im Fach Physik endgültig nicht bestanden habe. Außerdem bestätige ich, dass ich bereits 40 Leistungspunkte erreicht habe und im gesamten Bearbeitungszeitraum nicht beurlaubt bin.

Regensburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

---

Anmeldung einer Masterarbeit in der Fakultät für Physik auf Grund der obigen Genehmigung

Ich möchte Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
(Name des Studenten)

zur Masterarbeit anmelden.

Das vorläufige Thema für die ausgegebene Arbeit lautet (bitte in Druckbuchstaben):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Erstgutachter:

(Betreuer der Arbeit = Hochschullehrer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG) \_\_\_\_\_

Vorgeschlagener Zweitgutachter:

(Hochschullehrer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG) \_\_\_\_\_

Beginn der Masterarbeit:

\_\_\_\_\_

Regensburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Betreuers)

***Bitte beim Prüfungsamt Physik abgeben***

## Auszug aus der Masterprüfungsordnung vom 12. Oktober 2016

### § 39 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der theoretischen Physik oder der Experimentalphysik nach wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) Die Einarbeitung in den Themenkreis der Masterarbeit erfolgt in dem Modul PHY-M-F 1 – Fachliche Spezialisierung; das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 11 Abs. 2) nach Abschluss dieses Moduls vergeben. Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Physik ausgeführt werden, sofern ein Professor gemäß § 11 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und das Gutachten zu erstellen.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit soll ab Themenvergabe sieben Monate nicht überschreiten. Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabepunkt vor dem Zeitpunkt aus § 41 Abs. 1 Satz 1 liegt. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. Der Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen. Die Arbeit ist fristgemäß als PDF-Datei (*Zusatz vom Prüfungsamt: auf Diskette in einem Druckexemplar eingeklebt*) sowie in drei gebundenen Druckexemplaren im Format DIN A4 beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. Der Abgabepunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 6 sind aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, dass er über wissenschaftlich korrektes Arbeiten und Zitieren aufgeklärt wurde und dass er von den in § 24 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (6) Die Masterarbeit ist durch den Betreuer und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. Für die Festsetzung der Gesamtnote der Masterarbeit gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

### § 40 Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. (*Zusatz vom Prüfungsamt: Der Beginn der Masterarbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas (s.o.), also reicht die Abgabe des Zulassungsantrages beim Prüfungsamt erst zu Beginn der Arbeit!*) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach Physik endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:
1. der Nachweis von mindestens 40 LP,
  2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 1 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
  2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  3. die Masterprüfung im Fach Physik bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Kandidat kann das Thema der Masterarbeit (§ 39 Abs. 2) mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal binnen vier Wochen nach Abschluss des Moduls PHY-M-F-1 – Fachliche Spezialisierung zurückgeben; in diesem Fall kann das Modul wiederholt werden. Die Erklärung der Themenrückgabe ist aktenkundig zu machen. Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 39 entsprechend.